



von Willy Rüegg, SP Gemeinderat

Wädenswil, 6.12.2009

Schriftliche Anfrage

betreffend Baubrachen auf Konzessionsland in Wädenswil

Wer den Seeweg in Richtung Strandbad und Hafenanlage Rietliu entlang geht, stösst vis-à-vis der Blattmann-Gebäude (Seestrasse 201) auf eine hässliche Baubrache an schönster Lage direkt am See. Es handelt sich um ein zerfallenes Bootshaus und ein heruntergekommenes Badehäuschen mit versprayerter Fassade und zerschlagenen Fensterscheiben. Beide Gebäude scheinen seit Jahren unbenutzt und dem Zerfall preisgegeben. Die betreffende Liegenschaft hat die Katasternummer 1737 und umfasst zum grössten Teil Konzessionsland. Das zugehörige, direkt angrenzende Stück trägt die Nummer 4472 und liegt vollständig im Konzessionsgebiet. Konzessionsgebiet ist wie Gewässer grundsätzlich im Eigentum des Staats.

Nun fragen sich manche Leute, für welchen Zweck den heutigen Nutzern seinerzeit vom Staat eine Konzession erteilt worden ist. Wird dieser Zweck überhaupt noch erfüllt von den heutigen Nutzern? Wer die besagte Liegenschaft in den letzten Jahren beobachtet hat, wird festgestellt haben, dass hier keine Nutzung mehr stattfindet. Jedenfalls keine erkennbare Nutzung, welche die Übertragung von Staatseigentum auf Private Konzessionäre rechtfertigen würde.

Was besonders stossend wirkt: Die heutigen Nicht-Nutzer, welche die Liegenschaft verkommen lassen, schliessen die Öffentlichkeit mit einem allerdings ebenfalls schwer vernachlässigten, schwer defekten und teilweise entfernten Zaun von der eventuellen Nutzung der Liegenschaft aus. Ein sehr schöner Badeplatz mit Wiese und Einstieg darf also nicht benutzt werden, obwohl er brach liegt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist dem Stadtrat bekannt, dass besagte Liegenschaft schwer vernachlässigt wird und immer mehr verfällt?
2. Kennt der Stadtrat die Konzessionäre der Liegenschaft?
3. Wann wurde diese Konzession erteilt?
4. Bis wann ist diese Konzession befristet, d.h. wann fällt die Konzession an den Staat zurück?
5. Laut Bundesgerichtsentscheid BGE 127 II. 69 vom 30.10.2000 müssen Wasserrechts-Konzessionen zwingend befristet sein. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass die Konzession auf der besagten Liegenschaft nicht „für ewig“ erteilt worden sein kann, sondern befristet sein muss?
6. Welchen Nutzungszweck beinhaltet die staatliche Konzession?

7. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass der Konzessionszweck kaum mehr gegeben sein kann, wenn eine Liegenschaft dermassen vernachlässigt wird und zerfällt?
8. Hat diese Konzession in den letzten 10 Jahren die Hand gewechselt?
9. Sofern dies der Fall war: Weshalb hat der Stadtrat beim Wechsel des Konzessionärs dieses Land nicht für die Öffentlichkeit beansprucht, wie dies laut Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, Paragraf 64, Absatz 1 möglich ist?
10. Ist der Stadtrat grundsätzlich bereit, nicht mehr genutzte Liegenschaften am See der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, indem er das Gespräch mit den Konzessionären oder – sofern es sich um Privatbesitz handeln sollte - mit den Eigentümern aufnimmt und eine Einigung zu fairen Konditionen sucht?
11. Sofern dies nicht der Fall sein sollte: Welche Politik verfolgt der Stadtrat hinsichtlich der Realisierung des Seeuferwegs und der Schaffung von zusätzlichen Badewiesen und Freizeitanlagen am See?

Vielen Dank für die Beantwortung dieser Fragen.